



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 9/2026 vom 04.03.2026, online gestellt am 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung Kommunalwahl am 13. September 2026 / **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** 2 - 3



Gemeinde Barßel
Der Gemeindewahlleiter



B e k a n n t m a c h u n g
Kommunalwahl am 13. September 2026
Wahlbekanntmachung und Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Barßel gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am **Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** stattfinden.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund § 16 NKWG fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind gemäß § 21 Abs. 2 NKWG spätestens bis

Montag, den 20. Juli 2026 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG besteht das Wahlgebiet für die Gemeindewahl der Gemeinde Barßel aus einem Wahlbereich.

3. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Der Rat der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf **28 Ratsmitglieder** für die kommende Wahlperiode zu verringern.

4. Wahlvorschläge - Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Dabei haben die Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens **33 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, angefordert werden.

6. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen außerdem gemäß § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeindewahl von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Barßel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Barßel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Verpflichtung zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)

Die Linke (Die Linke)

Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Bürger-Fraktion Barßel (BFB)

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 6 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 NKWG spätestens am Montag, dem 15.06.2026, dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Barßel, 04.03.2026

Michael Sope